|  |
| --- |
| http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/besluit/2019/04/26/2019012788/justel |

|  |
| --- |
|  |
| **Titel** |
| **26. April 2019. Königlicher Erlass zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von TabakerzeugnissenQuellle: Bundesamt für öffentliche Gesundheit, Sicherheit der Lebensmittelkette und Umwelt Veröffentlichung20-06-2019 Nummer: 2019012788 Seite: 63631 PDF:**[**Originalversion**](http://www.ejustice.just.fgov.be/mopdf/2019/06/20_2.pdf#Page571)**Dateinummer: 2019-04-26/33Inkrafttreten: 30-06-2019Dieser Text ändert den folgenden Text :**[**2016024043**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg_2.pl?language=nl&nm=2016024043&la=N) |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Inhaltsverzeichnis** | [**Text**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Text) | [**Start**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#oben)  |
| **Artikel 1-19** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Text** | [**Inhaltsverzeichnis**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Inhaltsverzeichnis) | [**Start**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#oben)  |
| **[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+() [1](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.2). Im Königlichen Erlass vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen wird der Wortlaut „Tabakerzeugnisse“ durch den Wortlaut „Erzeugnisse auf Tabakbasis“ ersetzt.****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.1)**[**2**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.3)**. In den Artikeln 3, 6, 7, 8, 9, 10, 13 und 14 desselben Dekrets wird jedes Mal das Wort „Tabakerzeugnisse“ durch die Worte „Erzeugnisse auf Tabakbasis“ ersetzt.****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.2)**[**3**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.4)**. In den Artikeln 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 19 desselben Dekrets wird jedes Mal das Wort „Tabakerzeugnisse“ durch die Worte „Erzeugnisse auf Tabakbasis“ ersetzt. In den Artikeln 2, 4, 5, 6, 11 und 14 desselben Dekrets wird das Wort „Tabakerzeugnis“ durch die Worte „Erzeugnis auf Tabakbasis“ ersetzt.****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.3)**[**4**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art. 5.)**. Artikel 2 desselben Erlasses wird wie folgt geändert:  a) Es wird der Satz 14/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  „14/1 Gerät: Alle Vorrichtungen und Bestandteile dieser Vorrichtungen, die für den Konsum und/oder die Verwendung eines neuen Erzeugnisses auf Tabakbasis erforderlich sind.“    b) Es wird der Satz 35/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  „35 (1) Importeur in Belgien von Erzeugnissen auf Tabakbasis: der Eigentümer oder die Person, die das Verfügungsrecht über in das belgische Staatsgebiet eingeführte Erzeugnisse auf Tabakbasis hat.“****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.4)**[**5**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.6)**. Artikel 4 desselben Erlasses wird wie folgt geändert:  1. In Absatz 1 wird der Wortlaut „zwanzigster November” durch den Wortlaut „der erste März“ ersetzt.  2. Absatz 1 wird durch den Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:  „4 Etikettierung.  3. Absatz 6 wird durch folgenden Satz ergänzt:  „Diese jährlichen Absatzzahlen müssen dem Dienst spätestens zum ersten März des Folgejahres übermittelt werden. “  4. in Absatz 7 wird das Wort „jährliche“ vor den Wortlaut „Abgabe von 125 Euro“ eingefügt;  5. Absatz 7 wird durch folgenden Satz ergänzt:  „Diese Abgabe ist vor dem ersten März des jeweiligen Jahres zu bezahlen.****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art. 5.)**[**6**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.7)**. In denselben Erlass wird ein Artikel 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:    „Art. 4/1. § 1. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/40/EU unterlieht das Inverkehrbringen von Zigaretten und Tabak zur Selbstfertigung von Zigaretten der verschärften Meldepflicht, die für bestimmte Zusatzstoffe gilt, die in auf einer Prioritätenliste vermerkten Zigaretten und Tabak zur Selbstfertigung von Zigaretten enthalten sind.  § 2. Der Hersteller oder der Importeur - oder der Importeur in Belgien, falls dieser nicht über einen Gesellschaftssitz in Belgien verfügt - der Zigaretten oder des Tabaks zur Selbstfertigung von Zigaretten mit bestimmten Zusatzstoffen, die auf der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Prioritätenliste vermerkt sind, hat zur Untersuchung jedes Zusatzstoffes eingehende Studien durchzuführen, ob dieser:  1. zur Toxizität oder der Suchtwirkung der betroffenen Erzeugnisse beiträgt und dadurch die Toxizität oder die Suchtwirkung eines der betroffenen Erzeugnisse bedeutend oder messbar erhöht wird;  2. ein charakteristisches Aroma erzeugt;  3. die Einatmung oder die Aufnahme von Nikotin erleichtert;  4. zur Bildung von Substanzen mit CMR-Eigenschaften führt, und zwar in einem Ausmaß, das die CMR-Eigenschaften eines der betroffenen Erzeugnisse hierdurch bedeutend oder messbar erhöht.  § 3 In diesen Studien sind die vorgesehene Nutzung der betroffenen Erzeugnisse zu berücksichtigen und insbesondere die Emissionen zu untersuchen, die aus dem Verbrennungsvorgang des betreffenden Zusatzstoffes entstehen. Außerdem ist dabei auch die Wechselwirkung dieses Zusatzstoffes mit anderen Inhaltsstoffen der betroffenen Produkte zu untersuchen. Der Hersteller oder der Importeur - oder der Importeur in Belgien, falls die beiden erstgenannten nicht über einen Gesellschaftssitz in Belgien verfügen - die denselben Zusatzstoff in ihren Erzeugnissen auf Tabakbasis verwenden, können eine gemeinsame Studie durchführen, wenn der Zusatzstoff in Erzeugnissen mit vergleichbarer Zusammensetzung verwendet wird.  § 4. Der Hersteller oder der Importeur - oder der Importeur in Belgien, falls dieser nicht über einen Gesellschaftssitz in Belgien verfügt - haben einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studien zu erstellen. Dieser Bericht hat eine Zusammenfassung sowie eine detaillierte Darstellung der den Zusatzstoff betreffenden verfügbaren wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu beinhalten und muss die internen Daten über dessen Wirkungen zusammenfassen.  Der Hersteller oder Importeur - oder der Importeur in Belgien, falls dieser nicht über einen Gesellschaftssitz in Belgien verfügt - hat diese Berichte dem Dienst spätestens achtzehn Monate nach Aufnahme des betroffenen Zusatzstoffes in die durch Absatz 1 vorgeschriebene Prioritätenliste zu übermitteln. Der Dienst kann von dem Hersteller oder Importeur - oder Importeur in Belgien, falls die beiden erstgenannten nicht über einen Gesellschaftssitz in Belgien verfügen - zusätzliche Informationen über den betroffenen Zusatzstoff anfordern. Diese zusätzlichen Informationen stellen einen integralen Bestandteil des Berichts dar.  § 5 KMU, wie in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission definiert, sind von den relevanten Verpflichtungen aus diesem Artikel ausgenommen, wenn durch einen anderen Hersteller oder einen anderen Importeur ein Bericht über den betroffenen Zusatzstoff erstellt wird.   § 6. Die Zusammenstellung der Prioritätenliste der Zusatzstoffe, die gemäß der Definition in diesem Artikel einer verschärften Meldepflicht unterliegen, wird durch den Minister festgelegt. Der Minister kann zusätzliche genauere Angaben über die gemäß diesem Artikel zu erbringenden Studien verlangen.“****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.6)**[**7**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.8)**. Der Artikel 5 desselben Dekrets wird durch den Absatz 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:  „§ 9. Das Inverkehrbringen jeglicher technischer Elemente, wie z. B. Filter oder Papiere, die eine Veränderung des Geruchs, des Geschmacks, der Intensität der Verbrennung oder der Emissionsfarbe von Erzeugnissen auf Tabakbasis ermöglichen, ist verboten. Darüber hinaus darf ein solcher Bestandteil ausschließlich in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Zusatzstoffe enthalten.“****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.7)**[**8**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.9)**. In Artikel 7, Absatz 3 desselben Dekrets erhält die Bestimmung unter 1. folgende Fassung:  „1. Bei quaderförmigen Zigarettenpackungen, Packungen mit Wasserpfeifentabak sowie mit Tabak zur Selbstfertigung von Zigaretten ist der allgemeine Warnhinweis im unteren Teil einer der Seitenoberflächen der Verpackungseinheit und die Informationsmitteilung im unteren Teil der anderen Seitenoberfläche anzubringen. Diese Gesundheitswarnungen müssen über eine Größe von mindestens 20 mm verfügen. Aus dieser Bestimmung folgt, dass Zigarettenpackungen über eine Dicke von mindestens 20 mm verfügen müssen“.****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.8)**[**9**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.10)**. Artikel 8 desselben Erlasses wird wie folgt geändert:  1. in Absatz 2, Ziffer 1 wird die Bestimmung wie folgt ersetzt:  1. bedecken 65 % der Außenfläche auf der Vorder- und Rückseite der Verpackungseinheit sowie sämtlicher Außenverpackungen.  Für zylindrische Verpackungen gilt Folgendes:  - Die beiden kombinierten Gesundheitswarnungen sind abstandsgleich anzubringen, wobei jede 65 % der Hälfte der jeweiligen gewölbten Oberfläche zu bedecken hat.  - Die kombinierten Gesundheitswarnungen bedecken die gesamte Breite der beiden Oberflächen, auf denen sie angebracht sind.“ ;  2. In Absatz 2, Ziffer 5 werden die Begriffe „Markennamen und Logos“ durch den Begriff „Marken“ ersetzt.****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.9)**[**10**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.11)**. Artikel 9 Absatz 1 desselben Erlasses wird wie folgt geändert:  1. Unterabsatz 1 wird wie folgt ersetzt:  „Über Zigaretten, Tabak zur Selbstfertigung von Zigaretten und Wasserpfeifentabak hinausgehende Raucherzeugnisse auf Tabakbasis sind von den in Artikel 7 Absatz 2 und 3 sowie in Artikel 8 vorgesehenen Pflichten ausgenommen.  2. Absatz 2 wird durch folgende Sätze ergänzt:  „Dieser Hinweis hat die Tabakstop-Rufnummer „0800 11100“ sowie die folgenden Adressen anzugeben: www.tabacstop.be - www.tabakstop.be. Die Schriftgröße des Hinweises auf den Hilfsdienst zur Raucherentwöhnung muss der Schriftgröße des allgemeinen Warnhinweises entsprechen.“.****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.10)**[**11**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.12)**. Artikel 11 desselben Erlasses wird wie folgt geändert:  1. Absatz 2 wird durch den folgenden Satz ergänzt:    „Sämtliche über die Preisangabe auf der Steuermarke hinausgehenden Preisangaben sind verboten.“;  2. Der Artikel wird durch den Absatz 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:  „§ 4. In Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels kann der Minister eine Liste verbotener Marken, die Erzeugnisse auf Tabakbasis anbieten, erstellen, auch wenn diese Erzeugnisse auf Tabakbasis sich bereits auf dem Markt befinden. Es wird eine Übergangszeit von einem Jahr gewährt, um das Inverkehrbringen der verbotenen Marken zu stoppen. Der Minister legt das Verfahren für die Aufnahme eines Tabakerzeugnisses in die Liste der verbotenen Marken fest. Der Minister kann ein Zulassungsverfahren für Marken festlegen, die Erzeugnisse auf Tabakbasis anbieten, die noch nicht in Verkehr sind.“.  § 5. „Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten für technische Elemente, wie z. B. Filter oder Papiere, die den Konsum von Erzeugnissen auf Tabakbasis ermöglichen oder diesen verbessern.“****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.11)**[**12**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.13)**. Artikel 12 desselben Erlasses wird durch Paragraph 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:  „§ 3. Alle in Verkehr gebrachten Erzeugnisse auf Tabakbasis und alle Kräuterprodukte zum Rauchen müssen verpackt sein, oder über eine Außenverpackung verfügen.“.****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.12)**[**13**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.14)**. Artikel 13 desselben Erlasses wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  „Art. 13. Der Fernabsatz an Verbraucher sowie der Fernkauf von Erzeugnissen auf Tabakbasis, Kräterprodukten und Geräten zum Rauchen ist verboten.****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.13)**[**14**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.15)**. Artikel 14 desselben Erlasses wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  „Art. 14. § 1. Hersteller neuer Erzeugnisse auf Tabakbasis oder, falls diese nicht über einen Gesellschaftssitz in Belgien verfügen, deren Importeure, haben sechs Monate vor dem vorgesehenen Datum des Inverkehrbringens eine elektronische Notifizierung an den Dienst zu übermitteln. Diese ist in elektronischer Form zu übermitteln. Die Notifizierung muss eine ausführliche Beschreibung des betroffenen neuen Erzeugnisses auf Tabakbasis sowie Anweisungen über deren Gebrauch und die gemäß Artikel 4 erforderlichen entsprechenden Angaben über Inhaltsstoffe und Emissionen enthalten.  § 2. Hersteller neuer Erzeugnisse auf Tabakbasis, die eine Notifizierung in Bezug auf ein neues Erzeugnis auf Tabakbasis übermitteln, oder, falls diese nicht über einen Gesellschaftssitz in Belgien verfügen, deren Importeure, oder der Importeur in Belgien, wenn er keinen Sitz in Belgien hat, müssen dem Dienst außerdem Folgendes übermitteln:  1. die verfügbaren wissenschaftlichen Studien über die Toxizität, die Suchtwirkung und die Attraktivität des neuen Erzeugnisses auf Tabakbasis, insbesondere in Bezug auf dessen Inhaltsstoffe und Emissionen;  2. die verfügbaren Studien, deren Zusammenfassung sowie Marktanalysen zu den Vorlieben der unterschiedlichen Verbrauchergruppen, Jugendliche und derzeitige Raucher inbegriffen;  3. sonstige verfügbare hilfreiche Informationen, insbesondere Risiko-Nutzen-Analysen des Erzeugnisses, seiner erwarteten Auswirkungen auf die Aufgabe des Tabakkonsums, seiner erwarteten Auswirkungen auf die Aufnahme des Tabakkonsums sowie Prognosen über die Verbraucherwahrnehmung.  § 3. Hersteller neuer Erzeugnisse auf Tabakbasis oder, falls diese nicht über einen Gesellschaftssitz in Belgien verfügen, deren Importeure, müssen dem Dienst alle neuen und aktualisierten Informationen über Studien, Untersuchungen und sonstige in Absatz 2 Ziffer 1 und 3 enthaltenen Informationen übermitteln. Der Dienst kann Hersteller und Importeure - oder Importeur in Belgien, falls die beiden erstgenannten keinen Firmensitz in Belgien haben - neuer Erzeugnisse auf Tabakbasis anweisen, zusätzliche Versuche durchzuführen oder zusätzliche Informationen vorzulegen.  § 4. Hersteller und Importeure müssen dem Dienst für jedes neue gegenüber dem Dienst notifizierte Erzeugnis die Zahlung eine Gebühr in Höhe von 4000 Euro nachweisen. Diese Gebühr kann nicht zurückgefordert werden.  § 5. Sofern keine durch den Minister festgelegten spezifischen Vorschriften bestehen, gelten die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 6, 11, 12 § 3 und 13 des vorliegenden Erlasses für neue Erzeugnisse auf Tabakbasis. Der Minister legt fest, welche Bestimmungen der Artikel 7, 8, 9 und 10 für neue Erzeugnisse auf Tabakbasis gelten. Der Dienst teilt diese auf Antrag mit.  §6. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikel gelten für Geräte.“****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.14)**[**15**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.16)**. Artikel 15 desselben Dekrets wird wie folgt geändert: 1. In Absatz 3 wird der Wortlaut „Artikel 5” durch den Wortlaut „Artikel 7” ersetzt.  2. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:  „§ 4. Verpackungseinheiten sowie alle Außenverpackungen pflanzlicher Raucherzeugnisse dürfen keine der in Artikel 11 § 1, 1., 2. und 4. verlautbarten Bestandteile aufweisen und dürfen keine Angaben darüber enthalten, dass das Erzeugnis keine Zusatzstoffe oder Aromen enthält. “****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.15)**[**16**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.17)**. Artikel 16 desselben Erlasses wird wie folgt geändert:  1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:  ‘§ 1. Hersteller pflanzlicher Raucherzeugnisse oder, falls diese nicht über einen Gesellschaftssitz in Belgien verfügen, deren Importeure haben dem Dienst eine nach Marken und Typen gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe sowie der für die Herstellung der genannten Produkte verwendeten Mengen zu übermitteln. Wird die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert, dass die Veränderung sich auf die gemäß dem vorliegenden Artikel übermittelten Informationen auswirkt, hat der Hersteller oder Importeur oder Importeur nach Belgien dies dem Dienst gleichermaßen mitzuteilen. Die gemäß dem vorliegenden Artikel erforderlichen Informationen sind vor dem Inverkehrbringen eines neuen oder veränderten pflanzlichen Raucherzeugnisses zu übermitteln. “  2. der Artikel wird durch den Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:  „§ 3. Hersteller und Importeure - oder der Importeur in Belgien, wenn der vorige keinen Firmensitz in Belgien hat - müssen dem Dienst für alle neuen gegenüber dem Dienst notifizierten Erzeugnisse sowie für alle Änderungen der Zusammensetzung die Zahlung einer Gebühr in Höhe von 165 Euro nachweisen. Diese Gebühr kann nicht zurückgefordert werden.****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.16)**[**17**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.18)**. In Artikel 17 Absatz 1 desselben Dekrets wird das Wort „Tabakerzeugnisse“ durch das Wort „Erzeugnisse“ ersetzt.****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.17)**[**18**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Art.19)**. Artikel 9 und 10 (2) des vorliegenden Erlasses treten am 1. Januar 2020 in Kraft.****[Artikel](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält +("))" \l "Art.18)  19. Der Minister für Wirtschaft, der Minister für Öffentliche Gesundheit und der Minister für kleine und mittlere Unternehmen sind jeweils für die sie betreffenden Angelegenheiten mit der Durchführung dieses Dekrets betraut.** |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Unterschrift:** | [**Text**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Text) | [**Inhaltsverzeichnis**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Inhaltsverzeichnis) | [**Start**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#oben)  |
| **Ausgestellt am 26. April 2019 in Brüssel.PHILIPPEIm Namen des Königs:Der Wirtschaftsminister,K. PEETERSDer Gesundheitsminister,M. DE BLOCKDer Minister für kleine und mittlere Unternehmen,D. DUCARME** |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Einleitung** | [**Text**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Text) | [**Inhaltsverzeichnis**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Inhaltsverzeichnis) | [**Start**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#oben)  |
| **PHILIP König der Belgier, Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!   Gestützt auf das Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, Artikel 6 § 1 Buchstabe a, geändert durch das Gesetz vom 22. März 1989, Artikel 10 Unterabsatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Februar 1994 sowie Unterabsatz 3, ersetzt durch das Gesetz vom 10. April 2014 und Artikel 18 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 22. März 1989 und geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003;   Gestützt auf den Königlichen Erlass vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen;   gestützt auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom 7. März 2018 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;   Unter Hinweis auf die Stellungnahme der Finanzinspektoren vom 6. September 2018 und 13. März 2019;   Unter Hinweis auf die Einigung des Haushaltsministers vom 2. April 2019;   Gestützt auf die Stellungnahme Nr. 65.468/3 des Staatsrats vom 20. März 2019 gemäß Artikel 84 § 1 Nummer 1 Punkt 2 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat,   Auf Vorschlag des Wirtschaftsministers, des Ministers für öffentliche Gesundheit und des Ministers für kleine und mittlere Unternehmen, haben Wir beschlossen und hiermit erlassen:** |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Bericht an den König** | [**Text**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Text) | [**Inhaltsverzeichnis**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#Inhaltsverzeichnis) | [**Start**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=nl&la=N&cn=2019042633&table_name=wet&&caller=list&N&fromtab=wet&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+enthält%20+(%22))#oben)  |
| **BERICHT AN DEN KÖNIGSire,Dieser Entwurf eines Königlichen Dekrets zielt darauf ab, das Königliche Dekret vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen zu ändern, mit dem die Richtlinie 2014/40/EU teilweise umgesetzt wird.Die geplanten Änderungen betreffen in erster Linie die Definitionen, die jährliche Meldung, die Regulierung der Zutaten, die Etikettierung, die Aufmachung des Erzeugnisses, den Fernabsatz und neuartige Tabakerzeugnisse. Schließlich gibt es eine Reihe von Änderungen, die darauf abzielen, technische Fehler bei der Umsetzung zu korrigieren.   Einige Änderungsanträge erfordern weitere Klarstellungen.   In Bezug auf die Definition eines belgischen Einführers ist dies erforderlich, damit Belgien den Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2014/40/EU, insbesondere Artikel 5, nachkommen kann. Dies erfordert die Möglichkeit, Zwangsmaßnahmen (Geldbußen, Beschlagnahmungen usw.) gegen ein verantwortliches Unternehmen zu verhängen, wenn es die Rechtsvorschriften nicht einhält. Die Definition des Einführers gemäß der Richtlinie 2014/40/EU ermöglicht es der Kontrollbehörde nicht, gegen Einführer in der Europäischen Union vorzugehen. Es ist daher erforderlich, den „belgischen Einführer“ zu definieren, der für die Verbringung in das belgische Hoheitsgebiet zuständig ist, damit die belgischen Behörden im Falle einer Zuwiderhandlung Klage gegen einen belgischen Einführer erheben können. Darüber hinaus steht nicht allen Mitgliedstaaten ein Inspektionsdienst zur Verfügung, um etwaige Sanktionen der belgischen Behörden zu bearbeiten.   In Bezug auf die Regulierung von Inhaltsstoffen ist entsprechend dem Verbot des Artikels 5 Absatz 4 ein Verbot des Inverkehrbringens technischer Elemente vorgesehen, die keine ursprünglichen Bestandteile von Tabakerzeugnissen sind, die eine Änderung der Verbrennungsintensität, der Farbe der Emissionen, des Geruchs oder des Geschmacks von Tabakerzeugnissen ermöglichen, um zu verhindern, dass die Hersteller Produkte in Verkehr bringen, die die Auswirkungen des Verbots auf Tabakerzeugnisse mit unverwechselbaren Aromen verringern.   Was die Dicke der Zigarettenpackungen anbelangt, so ist eine Klärung erforderlich, damit die Dicke nicht weniger als 20 mm beträgt. Diese Anforderung ergibt sich aus der im Non-Paper der Europäischen Kommission vom 01.09.2017 befürworteten Auslegung. Belgien beschränkt sich daher darauf, eine bereits bestehende Regelung zu klären.   Was die Aufmachung der Erzeugnisse betrifft, so erhält der Minister die Möglichkeit, einerseits eine Liste verbotener Tabakmarken zu erstellen und andererseits ein Zulassungsverfahren für die Marken von Tabakerzeugnissen festzulegen, die noch nicht in Verkehr gebracht werden. Diese Möglichkeit ist Teil der Anwendung von Art. 13 der Richtlinie 2014/40/EU und legt lediglich die praktischen Modalitäten für die Durchführung dieses Artikels fest. Eine ähnliche Bestimmung ist in Frankreich seit Januar 2017 in Kraft, nachdem der Beschluss vom 19. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen in Kraft getreten ist. Mit dieser Änderung werden Marken wie "Billigtabak" ("goedkope tabak" auf Niederländisch) zugelassen; „Vogue“, „Korsett“,... sind verboten.   Hinsichtlich der Aufmachung und des Inhalts der Packungen wird klargestellt, dass jedes Tabakerzeugnis und jedes zum Rauchen bestimmte pflanzliche Erzeugnis verpackt werden müssen. Dies ermöglicht es, den Verkauf von Zigaretten durch das Stück klar zu verbieten und aufzuzwingen, dass jede Zigarre verpackt ist, um verkauft zu werden. Darüber hinaus wird ferner klargestellt, dass Tabak, insbesondere Wasserpfeifentabak, nicht in loser Schüttung verkauft werden sollte, wie es in Shishabars häufig geschieht.   Bei neuartigen Tabakerzeugnissen wurde die Definition des Begriffs „Gerät“ hinzugefügt, um die Vermarktung neuer, mit einem Gerät zu verzehrender Tabakerzeugnisse zu antizipieren. Darüber hinaus wurde Artikel 14, der Vorschriften für neue Tabakerzeugnisse enthält, geändert, um das Verfahren für das Inverkehrbringen eines neuen Tabakerzeugnisses genau festzulegen. In diesem Artikel werden auch die Bestimmungen des Königlichen Dekrets erwähnt, die für diese Erzeugnisse gelten (Artikel 4, 5, 6, 11, 12, 3 und 13). Schließlich wird der Minister entscheiden, welche Bestimmungen der Artikel 7, 8, 9 und 10 gelten, insbesondere die Etikettierungsvorschriften. Der Minister wird daher entscheiden, ob ein neu angemeldetes Tabakerzeugnis mit Zigaretten, Rolltabak und Wasserpfeifentabak, anderen Raucherzeugnissen oder rauchlosen Tabakerzeugnissen gleichgesetzt wird.   Kommentar Artikel für Artikel Artikel 1. Mit Artikel 1 soll der Titel des Königlichen Dekrets in „Königlicher Erlass vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und Vermarktung von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Erzeugnissen zum Rauchen“ geändert werden.   Artikel 2. Mit Artikel 2 soll das Wort „Tabakerzeugnisse“ durch „Erzeugnisse auf Tabakbasis“ in den Titeln der Kapitel des Königlichen Dekrets ersetzt werden. Der Begriff „Tabakerzeugnisse“ umfasst u. a. elektronische Zigaretten, während der Begriff „Erzeugnisse auf Tabakbasis“ nur die in diesem Dekret genannten Erzeugnisse erfasst, deren Zusammensetzung Tabak enthält.   Artikel 3. Artikel 3 zielt darauf ab, das Wort "Tabakerzeugnisse" im Königlichen Dekret durch "Erzeugnisse auf Tabakbasis" zu ersetzen. Der Begriff „Tabakerzeugnisse“ umfasst u. a. elektronische Zigaretten, während der Begriff „Erzeugnisse auf Tabakbasis“ nur diejenigen Erzeugnisse umfasst, deren Zusammensetzung Tabak im Sinne dieses Dekrets umfasst.   Artikel 4. Artikel 4 zielt darauf ab, die Begriffe „Gerät“ und „Einführer in Belgien“ in Artikel 2 des Königlichen Dekrets aufzunehmen.   Artikel 5. Artikel 5 zielt darauf ab, Artikel 4 der Mitteilung in Bezug auf den Zeitpunkt der jährlichen Mitteilung, die Aktendaten, die jährlichen Verkaufsdaten und die Gebühr zu ändern.   Artikel 6. Artikel 6 zielt darauf ab, Artikel 4 Absatz 1 über die Anwendung der strengeren Informationspflichten für bestimmte Zusatzstoffe hinzuzufügen.   Artikel 7. Artikel 7 fügt Artikel 5 einen Absatz 9 hinzu, der technische Elemente verbietet, die eine Änderung des Geruchs, des Geschmacks, der Verbrennungsintensität oder der Farbe der Emissionen von Tabakerzeugnissen ermöglichen.Der Bemerkung des Staatsrats zu diesem Artikel kann nicht gefolgt werden. Der neue Absatz 9 befasst sich mit technischen Elementen, die im Gegensatz zu Absatz 5 zunächst nicht Bestandteil des Tabakerzeugnisses sind.   Artikel 8. Mit Artikel 8 soll klargestellt werden, dass die Dicke der Zigarettenpackung mindestens 20 mm betragen darf. Artikel 9 Artikel 9 zielt darauf ab, die Verwendung kombinierter gesundheitsbezogener Warnhinweise auf zylindrischen Verpackungen zu präzisieren und die Worte „Markennamen und Logos“ durch das Wort „Marken“ zu ersetzen.   Artikel 10. Artikel 10 zielt darauf ab, die Ausnahmen für andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten, Rolltabak und Wasserpfeifentabak zu präzisieren und enthält einen Verweis auf die Tabaksperre.   Artikel 11. Artikel 11 ergänzt Absatz 2 des Artikels 11 des Königlichen Dekrets durch einen Satz, der jegliche Preisangabe verbietet, mit Ausnahme des auf der Steuernummer angegebenen Preises. Darüber hinaus wird Artikel 11 durch einen Absatz 4 ergänzt, der es dem Minister ermöglicht, gegebenenfalls eine Liste der verbotenen Marken von Tabakerzeugnissen zu erstellen. Schließlich wird ein Absatz 5 hinzugefügt, um die Bestimmungen dieses Artikels auf technische Elemente wie Filter und Papier anzuwenden, die die Verwendung von Tabakerzeugnissen ermöglichen oder deren Verwendung verbessern.Artikel 12. Artikel 12 wird durch einen Absatz 3 ergänzt, in dem festgelegt wird, dass jedes Erzeugnis auf Tabakbasis und jedes zum Rauchen bestimmte pflanzliche Erzeugnis verpackt oder mit einer äußeren Verpackung versehen sein müssen. Artikel 13. Artikel 13 zielt darauf ab, das Verbot des Fernabsatzes zu ändern, um den Fernabsatz und den Fernkauf von Tabakerzeugnissen, pflanzlichen Erzeugnissen zum Rauchen und Geräten für neuartige Tabakerzeugnisse zu verbieten.   „Art. 14. Artikel 14 ersetzt den derzeitigen Artikel 14 des Königlichen Erlasses, um neuartige Tabakerzeugnisse besser zu regeln.   Artikel 15. Artikel 15 zielt darauf ab, Umsetzungsfehler in Bezug auf zum Rauchen bestimmte pflanzliche Erzeugnisse zu ändern.   Artikel 16. Artikel 16 Absatz 1 soll Artikel 16 Absatz 1 ersetzen, damit er besser ausgearbeitet wird. Darüber hinaus wird durch die Bestimmung nach Absatz 2 eine Gebühr für zum Rauchen bestimmte pflanzliche Erzeugnisse erhoben.   Artikel 17. Mit Artikel 17 soll das Wort „Tabakerzeugnisse“ durch das Wort „Erzeugnisse“ in Art. 17 Abs. 1 des Königlichen Dekrets ersetzt werden, so dass zum Rauchen bestimmte pflanzliche Erzeugnisse beschlagnahmt werden können.   Artikel 18. Artikel 18 zielt auf das Inkrafttreten von Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 2 am 1. Januar 2020 ab.   Artikel 19. Artikel 19 betrifft die Durchführung des Königlichen Erlasses.   Wir haben die Ehre, Eure Majestät, die hochachtungsvollsten und treuesten Diener Eurer Majestät der Wirtschaftsminister,K. PEETERS,Der Gesundheitsminister, M. DE BLOCK,Der Minister für Kleine und Mittlere Unternehmen, D. DUCARME** |